



METALTECNICA s.r.l.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten für alle Lieferungen von Produkten (**Produkte**), die von METALTECNICA s.r.l. (Steuernummer und USt.-IdNr. 01262820036) mit Sitz in Prato Sesia (Novara - Italien), via G. Matteotti 151 (**Lieferant**), zugunsten von Dritten, die nicht als „Verbraucher“ im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets (GvD) Nr. 206/2005 (sog. Verbraucherkodex) gelten (**Kunden**), vorgenommen werden.
- 1.2. Änderungen und Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich genehmigt werden.
- 1.3. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Vertragsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AGB und einem anderen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geschlossenen Vertrag hat der Inhalt der AGB Vorrang, es sei denn, der Lieferant hat ausdrücklich und schriftlich etwas anderes genehmigt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Bestellung des Kunden (**Bestellung**) muss schriftlich erfolgen. Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person, muss die Bestellung von einer Person unterzeichnet werden, die dazu im Namen und im Auftrag des Kunden befugt ist. Zugunsten des Lieferanten wird von dem Vorhandensein einer solchen Befugnis ausgegangen.
- 2.2. Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten (**Bestellbestätigung**) bedarf der Schriftform und muss direkt vom Lieferanten ausgehen. Weicht die Bestellbestätigung von der Bestellung ab, so gilt die Bestellbestätigung als Angebot des Lieferanten, das der Kunde innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach deren Erhalt durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten annehmen oder ablehnen muss; andernfalls gilt das Angebot des Lieferanten als vom Kunden angenommen.
- 2.3. Es steht dem Lieferanten frei, die Bestellung ganz oder teilweise anzunehmen.
- 2.4. Der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden (**Vertrag**) gilt als zu dem Zeitpunkt geschlossen, an dem der Kunde Kenntnis von der Bestellbestätigung gemäß Art. 1326 ff. des Zivilgesetzbuchs hat. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten ist gleichbedeutend mit ihrer Annahme: In diesem Fall gilt der Vertrag als zu dem Zeitpunkt geschlossen, an dem mit der Ausführung der Bestellung begonnen wurde.
- 2.5. Änderungen und Stornierungen von bereits durch den Lieferanten bestätigten Bestellungen sind nur zulässig, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden, wobei Änderungs- und/oder Stornierungsanfragen des Kunden spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsabschluss beim Lieferanten eingehen müssen.
- 2.6. Die vom Lieferanten veröffentlichten Preislisten und Angebote stellen keine verbindlichen Angebote des Lieferanten dar und können jederzeit geändert werden, es sei denn, dieser hat ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt. Die Beschreibungen, Abbildungen und allgemein die Informationen über die Eigenschaften und Merkmale der Produkte, die in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten sind, dienen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, lediglich der Illustration. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen stellen keine ausdrückliche oder stillschweigende gesetzliche oder vertragliche Garantie in Bezug auf die Eigenschaften und Merkmale der Produkte dar.



METALTECNICA s.r.l.

- 2.7. Die vom Lieferanten ausgestellten oder an den Kunden gelieferten Muster der Produkte sind lediglich Beispiele für die Merkmale und Eigenschaften der Produkte. Die an den Kunden gelieferten Produkte entsprechen möglicherweise nicht den ausgestellten oder gelieferten Mustern.
- 2.8. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, übernimmt der Lieferant keine Haftung für die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen des Kunden, dem es daher obliegt, zu überprüfen, ob die von ihm erworbenen Produkte für seinen beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
3. Lieferung der Produkte
- 3.1. Die im Vertrag angegebene Frist für die Lieferung der Produkte ist lediglich ein Richtwert und für den Lieferanten nicht bindend. Innerhalb der Beschränkungen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und des Art. 1229 des Zivilgesetzbuchs geben eventuelle Verspätungen bei der Lieferung der Produkte gegenüber der im Vertrag angegebenen Frist dem Kunden weder das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen oder zu kündigen, noch die Produkte abzulehnen, noch die dem Lieferanten geschuldeten Zahlungen auszusetzen, noch vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.
- 3.2. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt die Lieferung der Produkte „EX WORKS“ (INCOTERMS® 2020) ab dem Lager des Lieferanten in Prato Sesia (Novara - Italien), via G. Matteotti n. 102/bis. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden und können, sofern im Vertrag vorgesehen, vom Lieferanten gegen Belastung in der Rechnung vorgestreckt werden.
- 3.3. Bei Verlust oder Beschädigung der Produkte während des Transports oder bei Lieferverzögerungen, die dem Spediteur und/oder dem Frachtführer zuzuschreiben sind, hat der Kunde im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und des Art. 1229 des Zivilgesetzbuchs das Recht, ausschließlich den Spediteur und/oder den Frachtführer in Regress zu nehmen, wobei jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen bleibt.
- 3.4. Wenn der Lieferant einen Vertrag mit einem Spediteur und/oder Frachtführer abschließt, handelt der Lieferant immer im Namen und auf Kosten des Kunden, mit den im vorstehenden Absatz genannten Folgen.
- 3.5. Teillieferungen von Produkten sind zulässig.
- 3.6. Holt der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung ab, so hat der Kunde dem Lieferanten als Vertragsstrafe einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro für jeden weiteren Verzugstag zu zahlen, unbeschadet etwaiger höherer Schäden. Wenn der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 30 (dreißig) Arbeitstagen nach Erhalt der Bereitstellungsmeldung abholt, hat der Lieferant, ungeachtet des Vorstehenden, das Recht, den Vertrag gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet der oben genannten Vertragsstrafe, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung berechnet wird, sowie des Rechts auf höheren Schadenersatz. In jedem Fall darf der Gesamtbetrag der Strafe unter Art. 3.6 den Betrag von 1.500,00 EUR nicht überschreiten.
4. Preis – Zahlung
- 4.1. Die Preise der Produkte beziehen sich auf die Preisliste, die zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung gilt. Bestellungen gelten als angenommen, es sei denn, dass zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung der Produkte außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die die Leistung des Lieferanten übermäßig erschweren (wie zum Beispiel: Preissteigerungen bei Rohstoffen, Energie und den für die Herstellung der Produkte erforderlichen Produktionsfaktoren), und zwar auch wenn sie vom Lieferanten bestätigt wurden. In einem solchen



METALTECNICA s.r.l.

Fall hat der Lieferant das Recht, die Verkaufspreise der Produkte einseitig im Verhältnis zu der von ihm erlittenen übermäßigen Belastung zu erhöhen.

- 4.2. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, verstehen sich die Preise für branchenüblich verpackte Produkte, für das vereinbarte Transportmittel und mit Rückgaberecht „EX WORKS“ (INCOTERMS® 2020) an dem in Art. 3, Abs. 2 angegebenen Ort. Alle anderen Kosten, Gebühren oder Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte, die nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Die Zahlung des Preises muss vom Kunden innerhalb der Frist und gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfolgen.
- 4.4. Vom Kunden vorgebrachte oder anderweitig zwischen den Parteien entstehende Streitigkeiten setzen die Verpflichtung des Kunden zur vollständigen Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist nicht aus.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden, auch bei nur einem Fälligkeitstermin, unbeschadet der Anwendung von Verzugszinsen gemäß GvD Nr. 231/2002, behält sich der Lieferant das Recht vor, ohne vorherige Inverzugsetzung: (i) alle weiteren Lieferungen der laufenden Produkte auszusetzen oder zu stornieren; (ii) die sofortige Zahlung der Beträge zu verlangen, die der Kunde, aus welchem Grund auch immer, schuldet und deren Fälligkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist; (iii) den Vertrag gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuchs von Rechts wegen als aufgelöst zu betrachten, unbeschadet des Rechts auf Ersatz des erlittenen Schadens.
5. Vorbehalt des Eigentums der Produkte
 - 5.1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Entrichtung des Preises und aller anderen durch den Vertrag geschuldeten Beträge durch den Kunden Eigentum des Lieferanten. Ungeachtet des Vorstehenden werden alle mit den Produkten verbundenen Risiken vom Kunden bei deren Zustellung übernommen.
 - 5.2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte weder verpfänden noch als Garantie verwenden; bei Pfändung, Beschlagnahme oder ähnlichen Handlungen Dritter auf die Produkte des Lieferanten hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten und mit diesem bei der Wahrung seiner Rechte an den betreffenden Produkten zusammenzuarbeiten.
 - 5.3. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die Produkte unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes zu nutzen. Im Falle des Weiterverkaufs der betreffenden Produkte tritt der Kunde dem Lieferanten bereits jetzt alle seine Forderungen gegenüber dem Käufer ab und verpflichtet sich gemäß Art. 1264 des Zivilgesetzbuchs, dem Käufer die Abtretung der Forderungen zugunsten des Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, wobei der Lieferant im Falle des Versäumnisses des Kunden berechtigt ist, dem Käufer die Abtretung der Forderungen direkt mitzuteilen. Der Lieferant nimmt solche Abtretungen zu seinen Gunsten an.
 - 5.4. Bei Nichtbezahlung eines vom Kunden geschuldeten Betrages zum Fälligkeitstermin kann der Lieferant die an den Kunden gelieferten Produkte jederzeit und ohne Vorankündigung zurücknehmen.
6. Garantie - Reklamationen
 - 6.1. Es obliegt dem Kunden, die Produkte bei der Zustellung zu überprüfen.
 - 6.2. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum ihrer Zustellung frei von Defekten und Qualitätsmängeln sind, wie in Art. 3.2 festgelegt.



METALTECNICA s.r.l.

- 6.3. Offensichtliche Defekte und Qualitätsmängel, Fehlmengen und sonstige Beanstandungen muss der Kunde dem Lieferanten spätestens 8 (acht) Arbeitstage nach Lieferung der Produkte mitteilen, andernfalls verwirkt er das Recht. Versteckte Defekte und Qualitätsmängel müssen dem Lieferanten spätestens 8 (acht) Arbeitstage nach ihrer Entdeckung vom Kunden mitgeteilt werden, andernfalls verwirkt er das Recht. Erfüllt der Kunde die in diesem Absatz vorgesehenen Verpflichtungen nicht, so gelten die Produkte als angenommen.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten alle Reklamationen (**Reklamationen**) schriftlich zu übermitteln und dabei genaue Angaben zum Gegenstand der Reklamation zu machen (zum Beispiel: detaillierte Beschreibung des beanstandeten Reklamationsgegenstands und fotografische Dokumentation), andernfalls verwirkt er das Recht auf die in diesem Artikel genannte Garantie. Der Kunde bewahrt außerdem die Produkte, die Gegenstand der Reklamation sind, auf und stellt sie dem Lieferanten zur Verfügung, damit dieser sie gegebenenfalls überprüfen kann.
- 6.5. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt nicht bei unsachgemäßem Gebrauch, bei unsachgemäßer Wartung und Lagerung der Produkte sowie bei Änderungen, Umbauten oder Reparaturen der Produkte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten. Es können keine

Reklamationen geltend gemacht werden, wenn die im Vertrag vorgesehene Bezahlung nicht ordnungsgemäß und vollständig geleistet wurde, auch nicht ausnahmsweise vor einem Gericht.

- 6.6. Reklamationen, die sich auf eine einzige Lieferung von Produkten beziehen, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, die verbleibende Menge an Produkten, die unter den Vertrag fallen, abzuholen.
- 6.7. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels, teilt der Lieferant dem Kunden im Falle einer Reklamation mit, wie er bei der Überprüfung vorzugehen gedenkt. Erlaubt der Lieferant dem Kunden, ihm die Produkte zuzusenden, um sie zu überprüfen, so gehen die Versandkosten zu Lasten des Kunden. Wird die Reklamation aufgrund der durchgeführten Überprüfung als begründet und relevant erachtet, ersetzt der Lieferant die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist, wobei er die Ersatzprodukte eigenständig und auf eigene Kosten an den Kunden versendet, und erstattet dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist die Kosten für die Versendung der mangelhaften Produkte an den Lieferanten. Die Ersatzprodukte gehen in das Eigentum des Lieferanten über und müssen an ihn zurückgeschickt werden, sofern sie ihm nicht bereits zugesandt wurden.
- 6.8. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, schließt die in diesem Artikel genannte Garantie jede andere mögliche Haftung des Lieferanten in jedem Fall aus, die sich aus dem Vertrag und den Produkten ergibt, sowie jedes andere dem Kunden zuerkannte Garantierecht, mit der Folge, dass der Kunde unter anderem keine Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung oder Auflösung des Vertrags geltend machen kann.

7. Haftung des Lieferanten

- 7.1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und des Art. 1229 des Zivilgesetzbuchs ist die Haftung des Lieferanten auf den Betrag begrenzt, der im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Produkten, aus denen der Schaden des Kunden resultiert, in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt wurde.
- 7.2. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und des Art. 1229 des Zivilgesetzbuchs, haftet der Lieferant dem Kunden in keinem Fall für Schäden, die aus entgangenem Gewinn, entgangenen Geschäftsmöglichkeiten, Imageschäden und Verlust des geschäftlichen Ansehens bestehen.



METALTECNICA s.r.l.

8. Höhere Gewalt

8.1. Wenn die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs der zur Erfüllung verpflichteten Partei liegt (**Höhere Gewalt**), unmöglich, übermäßig schwierig oder beschwerlich wird, gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

8.2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die folgenden Ereignisse oder Handlungen, die nur als Beispiel dienen, als Höhere Gewalt gelten: (a) Kriege, Piraterie- und Sabotageakte, terroristische Anschläge; b) Unglücke oder Naturkatastrophen wie Stürme, Tornados, Erdbeben, Überschwemmungen, Zerstörung durch Blitzschlag; c) Explosionen, Brände, Zerstörung von Produktions-, Industrie- und Lageranlagen; (d) Boykotte und Streiks jeder Art, unabhängig davon, ob sie allgemein oder auf das Personal einer der beiden Parteien beschränkt sind; e) Handlungen, Entscheidungen oder Empfehlungen von nationalen oder internationalen Behörden; f) Embargos und Verbote oder Beschränkungen des Waren- und/oder Personenverkehrs; (g) Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Gas und/oder Strom aus externen Netzen aufgrund Höherer Gewalt; h) Ausfall oder unzureichende Versorgung des Lieferanten mit Rohstoffen und/oder Versorgungsleistungen und/oder Dienstleistungen Dritter aufgrund Höherer Gewalt; i) Epidemien, Pandemien oder andere nationale oder internationale Gesundheitskrisen, einschließlich der COVID-19-Pandemie, Maßnahmen, die die Arbeits- oder Reisefähigkeit des Personals der Parteien oder ihrer jeweiligen Lieferanten einschränken.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die geltend gemachte Höhere Gewalt nicht unbedingt unvorhersehbar sein muss, vorausgesetzt, dass ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit und/oder die

Möglichkeit der Erfüllung durch die verpflichtete Partei zum Zeitpunkt seines Auftretens von dieser bei normaler Sorgfalt nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Die Parteien erkennen ferner an, dass die Definition von Höherer Gewalt auch Maßnahmen oder Handlungen umfasst, die von der verpflichteten Partei ergriffen werden, um den Eintritt von Höherer Gewalt vernünftigerweise zu verhindern oder höherrangige Grundrechte zu schützen (wie zum Beispiel Maßnahmen zur Einschränkung der Produktionstätigkeit, die vernünftigerweise und verhältnismäßig durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sind, das Risiko einer Ansteckung ihres Personals mit COVID-19 zu verhindern oder anderweitig zu begrenzen).

8.3. Eine Partei, die sich auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen will, muss: (a) die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Eintritt Höherer Gewalt informieren und dabei deren Art und (falls bereits bekannt) die Dauer angeben sowie die von der Höheren Gewalt betroffene vertragliche Verpflichtung und die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Fähigkeit und/oder Möglichkeit der Partei zur Erfüllung der gemeldeten vertraglichen Verpflichtung erläutern; (b) der anderen Partei danach entweder freiwillig oder auf deren Anfrage alle angemessenen Informationen über die Entwicklung der Höheren Gewalt und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit und/oder Möglichkeit der Partei, die zuvor gemeldete vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, übermitteln; (c) die andere Partei schriftlich über die Beendigung der Höheren Gewalt oder die Beendigung der nachteiligen Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die Fähigkeit und/oder Möglichkeit der Partei, die gemeldete vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, informieren, sobald sie davon Kenntnis erhält.

8.4. Die Partei, die sich gemäß dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Verfahren auf Höhere Gewalt berufen hat, haftet gegenüber der anderen Partei nicht für die Folgen der Verzögerung oder Nichterfüllung ab dem Datum der Absendung der ersten im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung und für die gesamte Dauer der Höheren Gewalt.

8.5. Während der Dauer der Höheren Gewalt gilt Folgendes: (a) Alle anderen vertraglichen Verpflichtungen jeder Partei, die nicht von der Höheren Gewalt betroffen sind, werden weiterhin



METALTECNICA s.r.l.

gemäß ihren ursprünglichen Bedingungen erfüllt, mit Ausnahme der Erfüllung der Verpflichtung, die aufgrund der Höheren Gewalt unerfüllt geblieben ist; (b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben ein alternatives Vorgehen auszuhandeln, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt auf die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags so weit wie möglich zu begrenzen, wobei sie möglicherweise den Inhalt ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen umgestalten, um zu versuchen, ihren ursprünglichen Zweck zu erhalten; c) Jede Vertragspartei trägt die ihr durch die Höhere Gewalt entstehenden Mehrkosten.

- 8.6. Ist die durch Höhere Gewalt unerfüllte Verpflichtung an eine Frist gebunden, so gilt die Frist automatisch als um die Dauer der Höheren Gewalt verlängert. Dauert die Höhere Gewalt länger als 30 (dreißig) aufeinander folgende Tage an, verpflichten sich die Parteien, die Bedingungen für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die von der Höheren Gewalt betroffen sind, nach Treu und Glauben neu auszuhandeln. Wird innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eingang der ersten Anfrage auf Neuverhandlung, die eine der Vertragsparteien an die andere gerichtet hat, keine Einigung erzielt, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass diese Anspruch auf irgendeine Entschädigung oder Schadenersatz hat.
- 8.7. Führt die Höhere Gewalt zur endgültigen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung oder macht es einer Partei übermäßig schwer oder beschwerlich, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, verpflichten sich die Parteien, nach Treu und Glauben neue Vertragsbedingungen auszuhandeln, um zu versuchen, den ursprünglichen Zweck des Vertrags zu erhalten. Kommt innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach der ersten Anfrage einer Partei auf Neuverhandlung keine Einigung zustande, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass diese Anspruch auf irgendeine Entschädigung oder Schadenersatz hat.
- 8.8. Das Eintreten Höherer Gewalt kann unter keinen Umständen die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder eine Änderung der ursprünglichen Vertragsdauer rechtfertigen, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
9. Vertraulichkeit – Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums des Lieferanten
- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle geschäftlichen und/oder kommerziellen Informationen über den Lieferanten, von denen er anlässlich oder bei der Ausführung der Verträge Kenntnis erhält, weder direkt noch indirekt über Dritte, Einrichtungen oder Unternehmen zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, auch nicht nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, aus welchem Grund auch immer und ohne zeitliche Begrenzung, wobei er anerkennt, dass alle diese Informationen als vertraulich zu betrachten sind. Ebenso dürfen technische Zeichnungen, Skizzen, Muster, Angebote und alle Unterlagen, die der Kunde in Erfüllung der Verträge vom Lieferanten erhält, nicht weitergegeben werden, außer in dem Rahmen für den sie bestimmt sind, und gelten daher als vertraulich.
- 9.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass der Lieferant Eigentümer der Marke  (Marke) ist, die auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eingetragen ist und zur Kennzeichnung der Produkte verwendet wird. Der Kunde hat das Recht, die Marke im Rahmen von Initiativen zur Förderung und Werbung für seine eigene Tätigkeit in Bezug auf die Produkte zu



METALTECNICA s.r.l.

verwenden, wobei die Verwendung des Warenzeichens durch den Kunden im Voraus schriftlich vom Lieferanten genehmigt werden und in jedem Fall unter Einhaltung der von diesem erteilten Anweisungen erfolgen muss.

- 9.3. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Bestimmungen der Art. 9.1. und 9.2. ist der Lieferant berechtigt, die Verträge mit dem Kunden gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuchs unbeschadet des Rechts auf Schadensersatz zu kündigen.

10. Schutz der personenbezogenen Daten

- 10.1. Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Kunden und etwaiger Hilfspersonen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 und der nationalen Datenschutzgesetzgebung (GvD 196/2003 in der geltenden Fassung) sowie in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung auf der Website https://www.metaltecnicazanolo.it/InformativaWeb_2018-it.pdf (**Datenschutzerklärung**) verarbeitet.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, den Inhalt der vorgenannten Datenschutzerklärung an seine Mitarbeiter und alle Hilfspersonen, die mit dem Lieferanten in Kontakt kommen, weiterzugeben und zu teilen, wobei er dem Lieferanten auf dessen berechtigte Anfrage einen schriftlichen Nachweis über die Veröffentlichung und Weitergabe der Datenschutzerklärung vorlegt.

11. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

- 11.1. Die AGB und die einzelnen Verträge unterliegen italienischem Recht unter Ausschluss der einschlägigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (angenommen mit Gesetz Nr. 765/1985) in ihren Geschäftsbeziehungen gemäß dessen Art. 6 ausschließen.
- 11.2. Für alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, der Ausführung, der Wirksamkeit, der Gültigkeit, der Beendigung oder der Kündigung der AGB und der einzelnen Verträge sowie den Folgen einer Beendigung oder Kündigung und allgemein der darin enthaltenen Klauseln entstehen können, ist ausschließlich das Gericht von Mailand (Italien) zuständig, unter ausdrücklichem und eindeutigem Ausschluss der konkurrierenden Zuständigkeit der anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichte.

12. Clause Art. 12 Octies

- 12.1. Der Importeur verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder für die Verwendung in der Russischen Föderation Waren, die im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden oder mit ihm in Verbindung stehen und die unter den Geltungsbereich von Artikel 12 octies der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, oder eine andere Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, oder der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021, die ein Unionsregime für die Kontrolle von Exporten, Vermittlung, technischer Unterstützung, Transit und Transfer von Dual-Use-Gütern (neu gefasst) festlegt, oder der Gemeinsamen Position 2008/944/CFSP des Rates vom 8. Dezember 2008, die gemeinsame Regeln für die Kontrolle von Exporten von Militärtechnologie und -ausrüstung definiert
- 12.2. Der Importeur verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt nach Weißrussland oder für die Verwendung in Weißrussland Waren, die im Rahmen dieses Vertrags geliefert werden oder mit ihm in Verbindung stehen und die unter den Geltungsbereich von Artikel 8 octies der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, oder eine andere Bestimmung der Verordnung



METALTECNICA s.r.l.

(EU) Nr. 765/2006 des Rates, oder der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021, die ein Unionsregime für die Kontrolle von Exporten, Vermittlung, technischer Unterstützung, Transit und Transfer von Dual-Use-Gütern (neu gefasst) festlegt, oder der Gemeinsamen Position 2008/944/CFSP des Rates vom 8. Dezember 2008, die gemeinsame Regeln für die Kontrolle von Exporten von Militärtechnologie und -ausrüstung definiert.

- 12.3. Der Importeur muss sein Bestes tun, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (12.1) nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelsstufen, einschließlich Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 12.4. Der Importeur muss eine angemessene Überwachung des Mechanismus einrichten und aufrechterhalten, um das Verhalten von Dritten im nachgelagerten Bereich der Handelskette einschließlich potenzieller Wiederverkäufer zu ermitteln, die den Zweck von Absatz (12.1) vereiteln würden
- 12.5. Jeder Verstoß gegen die Absätze (12.1), (12.2) oder (12.3) stellt eine wesentliche Verletzung eines Elements dieser Vereinbarung dar..
- 12.6. Der Importeur muss Metaltecnica Srl unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (12.1), (12.2) und (12.3), einschließlich Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (12.1) vereiteln könnten, informieren. Der Importeur stellt dem Exporteur Metaltecnica Srl Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (12.1), (12.2) und (12.3) innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Eine Duldung durch den Lieferanten der Nichteinhaltung der AGB und/oder einzelner Verträge seitens des Kunden stellt weder eine Legitimierung noch einen Grund zur einvernehmlichen Beendigung der AGB und/oder einzelnen Verträge dar; daraus folgt das Recht des Lieferanten, jederzeit Maßnahmen zum Schutz seiner verletzten Rechte oder Interessen zu ergreifen.

13.2 Diesen AGB können Übersetzungen in anderen Sprachen beiliegen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der italienischen und der übersetzten Fassung ist die italienische Fassung maßgebend.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift des Kunden: _____

Gemäß Art. 1341 ff. des Zivilgesetzbuchs, stimmt der Kunde den folgenden Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich zu: **3.1.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden/Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); **3.3.** (Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); **4.1.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden); **4.4.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden); **4.5.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden/Aussetzung der Erfüllung des Vertrags zugunsten des Lieferanten); **5.2.** (Einschränkung der Vertragsfreiheit gegenüber Dritten zulasten des Kunden); **5.3.** (Einschränkung der Vertragsfreiheit gegenüber Dritten zulasten des Kunden); **6.3.** (Verwirkung zulasten des Kunden); **6.4.** (Verwirkung zulasten des Kunden); **6.5.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden); **6.6.** (Einschränkung des Einspruchsrechts zulasten des Kunden); **6.8.** (Einschränkung des Einspruchsrechts



METALTECNICA s.r.l.

zulasten des Kunden; Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); **7** (Haftungsbeschränkung zugunsten des Lieferanten); **8.6.** (gegenseitiges Rücktrittsrecht); **8.7.** (gegenseitiges Rücktrittsrecht); **11.2.** (Ausschließlicher Gerichtsstand) **12** (Clause No Russia-No Bielorusia)

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift des Kunden: _____